-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Erstattung von Verwaltungskosten – Kommunalträger – Abrechnungsverwaltungsvorschrift – Abrechnung von Kosten der Leitung – Haftungsrechtskernrechtsprechung – kommunale Selbstverwaltung – Verwirkung
Leitsätze	-
Normenkette	SGB 2 § 6 b Abs 5 KoA-VV § 10 KoA-VV § 13 KoA-VV § 19 KoA-VV § 22 GG Art. 28 GG Art 104a SGB 10 § 111

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 AS 2625/17 KL
Datum	18.08.2020

3. Instanz

Datum	-

Der Beklagte wird verurteilt, an die KlÃ¤gerin 112.536,13 Euro nebst Zinsen ab dem 23. Dezember 2017 i.H.v. 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz zu zahlen. Der Beklagte trÃ¤gt die Kosten des Rechtsstreits. Die Revision wird zugelassen. Der Streitwert wird endgÃ¼ltig auf 112.536,13 Euro festgesetzt.

Tatbestand:

Streitig ist ein Erstattungsanspruch der KlÃ¤gerin gegenÃ¼ber dem Beklagten i.H.v. 112.536,13 Euro wegen der beanstandeten Spitz-Abrechnung der BezÃ¼ge des Leiters der besonderen Einrichtung des Beklagten im Haushaltsjahr 2014. Nach Auffassung der KlÃ¤gerin hÃ¤tten diese Kosten nur als Personalgemeinkosten BerÃ¼cksichtigung finden dÃ¼rfen, weil die besondere Einrichtung nicht ausschlieÃlich Aufgaben der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II wahrgenommen habe.

Der Beklagte ist ein nach Â§ 6a Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zugelassener kommunaler TrÃ¤ger (zkT) und ist aufgrund der Verwaltungsvereinbarung vom 26.11.2013/29.11.2013 "Ã¼ber die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen TrÃ¤gers der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitssuchende" (im Folgenden: VV) zur Teilnahme am automatisierten Verfahren fÃ¼r das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) berechtigt (Â§ 2 Abs. 1 Satz 1 VV) und ermÃ¤chtigt, Bundesmittel auf der Grundlage von Â§ 6b Abs. 2 Satz 1 SGB II und unter Beachtung der VV sowie der Verfahrensrichtlinien des Bundesministeriums fÃ¼r Finanzen fÃ¼r Mittelverteiler/ Titelverwalter zu bewirtschaften sowie beim Bund abzurufen (Â§ 2 Abs.1 Satz 2 VV).

Die Ermittlung der von der KlÃ¤gerin zu erstattenden Verwaltungskosten fÃ¼r das Jahr 2014 richtet sich nach der von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages beschlossenen "Allgemeinen Verwaltungsvorschrift fÃ¼r die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende durch die zugelassenen kommunalen TrÃ¤ger und fÃ¼r die Bewirtschaftung von Bundesmitteln im automatisierten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes" (KommunaltrÃ¤ger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift â KoA-VV) vom 25. April 2008 in der Fassung vom 16. Dezember 2013 (BAnz AT 23. Dezember 2013 B 1).

Am 29. April 2015 legte der Beklagte der KlÃ¤gerin die Schlussrechnung fÃ¼r die bei der KlÃ¤gerin abgerufenen Mittel fÃ¼r das Haushaltsjahr 2014 vor. Der Beklagte bestÃ¤tigte hierin, dass Bildungs- und Teilhabeleistungen "fÃ¼r Leistungs- UND Nicht-Leistungsbezieher nach dem SGB II in der besonderen Einrichtung" erbracht worden seien.

Der Schlussrechnung waren unter anderem die Anlagen 1 und 2 beigefÃ¼gt. Anlage 1 stellt die VollzeitÃ¤quivalente (VZÃ) im Sinne von Â§ 9 KoA-VV dar. Dort sind verzeichnet fÃ¼r "Leitung besondere Einrichtung" 0,0000 VZÃ, in FuÃnote 1 heiÃt es hierzu "Spitzabrechnung nur, sofern Leitung der besonderen Einrichtung zu 100 % mit Aufgabe nach dem SGB II betraut ist". In der Anlage 2 war vermerkt, dass Personalgemeinkosten nach Â§Â§ 13, 22 KoA-VV i.H.v. 30 % abgerechnet worden waren (insgesamt 2.059.203,56 EUR).

Aufgrund von Beanstandungen der KlÃ¤gerin in Bezug auf andere Kostenpositionen legte der Beklagte eine Ã¼berarbeitete Schlussabrechnung vom 19. November 2015 vor, die hinsichtlich der geschilderten Angaben jedoch unverÃ¤ndert war.

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2015, korrigiert durch Schreiben vom 15. MÃ¤rz

2016, teilte die KlÃ¤gerin dem Beklagten den Abschluss der PrÃ¼fung der Schlussrechnung 2014 mit. Beide Schreiben enthalten unter Ziffer IV. den Abschlusshinweis, dass die PrÃ¼fung ausschlieÃlich auf der Grundlage der vorgelegten, revisionsfÃ¤higen Unterlagen abgeschlossen werden konnte. Weiter heiÃt es "Soweit sich nachtrÃ¤glich oder zukÃ¼nftig (z. B. Infolge einer Vor-Ort-PrÃ¼fung des BMAS oder einer erneuten PrÃ¼fung der vorgelegten Unterlagen) Erkenntnisse ergeben, wonach in dem Haushaltsjahr 2014 vom zugelassenen kommunalen TrÃ¤ger zulasten des Bundes getÃ¤tigte Ausgaben nicht vom Bund gemÃ¤Ã Â§ 6b Abs. 2 S. 1 SGB II zu tragen sind, behÃ¤lt sich der Bund die Geltendmachung von ErstattungsansprÃ¼chen vor".

In der Zeit vom 29. Mai bis zum 1. Juni 2017 fÃ¼hrte die KlÃ¤gerin beim Beklagten eine Vor-Ort-PrÃ¼fung in Bezug auf das Haushaltsjahr 2015 durch und nahm diesbezÃ¼gliche Feststellungen zum Anlass, vom Beklagten eine AufschlÃ¼sselung der VollzeitÃ¤quivalente fÃ¼r das Haushaltsjahr 2014 zu fordern. Aus den eingereichten Unterlagen ging hervor, dass der Leiter der besonderen Einrichtung, Herr G mit einer VZÃ von 1,0 in den Personalkosten nach Â§ 10 KoA-VV berÃ¼cksichtigt worden war.

Die KlÃ¤gerin forderte daraufhin mit Schreiben vom 30. November 2017 vom Beklagten die Erstattung von 112.536,13 Euro. Eine Abrechnung der Aufgaben des Leiters der besonderen Einrechnung habe nur Ã¼ber die Personalgemeinkosten erfolgen dÃ¼rfen und hÃ¤tte nicht spitz abgerechnet werden dÃ¼rfen. ZurÃ¼ckgefordert wÃ¼rden daher nicht nur die spitz abgerechnet Personalkosten, sondern auch die anteiligen Personalneben- und Gemeinkosten sowie die Sachkosten i.H.v. 132.707,70 Euro, abzÃ¼glich des kommunalen Finanzierungsanteils (KFA) von 20.171,57 Euro.

Der Beklagte erstattete den von der KlÃ¤gerin geforderten Betrag nicht.

Am 22. Dezember 2017 hat die KlÃ¤gerin die vorliegende Klage erhoben.

Nach in der Folgezeit ergebnislos verlaufenden Verhandlungen zwischen den Beteiligten begrÃ¼ndete die KlÃ¤gerin die Klage (am 30. Juli 2018) wie folgt. Die Kosten des Leiters der besonderen Einrichtung hÃ¤tten nicht nach Â§ 13 Abs. 2 S. 3 KoA-VV abgerechnet werden dÃ¼rfen, weil dieser nicht ausschlieÃlich Aufgaben der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II wahrnehmen wÃ¼rde. In der besonderen Einrichtung des Beklagten wÃ¼rden Bildungs- und Teilhabeleistungen sowohl an Leistungs- als auch an Nicht-Leistungsbezieher nach dem SGB II erbracht, somit nehme der Leiter des Jobcenters des Beklagten sowohl Aufsichts- und FÃ¼hrungsfunktionen nach Â§ 13 Abs. 2 S. 1 KoA-VV als auch Aufgaben wahr, die Ã¼ber die Aufgaben der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem SGB II hinausgingen. Damit werde die Leitungsfunktion von den Personalgemeinkosten des Beklagten erfasst.

Im Rahmen des Â§ 6 b Abs. 5 S. 1 SGB II komme es nicht auf ein Verschulden an. Die von der Beklagten angesprochene BeschrÃ¤nkung des Erstattungsanspruchs nach den GrundsÃ¤tzen der Haftungskernrechtsprechung des BSG finde keine

Anwendung, da bereits mit Â§ 6b Abs. 5 S. 1 SGB II ein bereichsspezifisches AusfÃ¼hrungsgesetz erlassen worden sei, dass eine verschuldensunabhÃ¤ngige Haftung vorsehe. Grund fÃ¼r die EinschrÃ¤nkung der Haftung fÃ¼r vorsÃ¤tzliches oder grob fahrlÃ¤ssiges Handeln nach der Haftungskernrechtsprechung sei der Umstand, dass eine unmittelbar auf Art. 104a Abs. 5 S. 1 GG gestÃ¼tzte Haftung fÃ¼r eine nicht ordnungsgemÃ¤Ãe Verwaltung gegen Art. 104a Abs. 5 S. 2 GG verstoÃen wÃ¼rde, solange das in Art. 104a Abs. 5 S. 2 SGG vorgesehene AusfÃ¼hrungsgesetz nicht ergangen sei. Diese GrundsÃ¤tze gÃ¤lten dann nicht mehr, wenn das entsprechende AusfÃ¼hrungsgesetz â wie hier â ergangen sei. Das Bundesverfassungsgericht habe erklÃ¤rt, dass der Gesetzgeber in diesem AusfÃ¼hrungsgesetz eine verschuldensunabhÃ¤ngige Haftung begrÃ¼nden kÃ¶nne; eine BeschrÃ¤nkung auf evidente oder grobe RechtsverstÃ¶Ãe kÃ¶nne dem Gesetzgebungsauftrag des Art. 104a Abs. 5 S. 2 GG nicht entnommen werden.

Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs sei auch nicht nach Treu und Glauben ausgeschlossen. Die KlÃ¤gerin habe auf der Basis der vom Beklagten mit der Abschlussrechnung vom 29 April 2015 vorgelegten Unterlagen nicht erkennen kÃ¶nnen, dass der Beklagte im Widerspruch zu seinen eigenen Angaben eine Spitzabrechnung fÃ¼r Herrn G. vorgenommen habe. Im Ãbrigen sei auch gegenÃ¼ber dem Beklagten stets durch den Abschlusshinweis klargemacht worden, dass nachtrÃ¤gliche oder zukÃ¼nftige Erkenntnisse zu weiteren Korrekturen fÃ¼hren kÃ¶nnten.

Der vom Beklagten in der Klageerwiderung bemÃ¼hte Gedanke der unzulÃ¤ssigen, der Rechts- oder Fachaufsicht des Landes gleichkommenden Wirkung greife dann nicht, wenn es â wie hier â nur um bloÃe Abrechnungsfehler gehe, nicht hingegen um die inhaltliche Kontrolle des Verwaltungshandelns der Optionskommune.

Die Erstattung der Verwaltungskosten als solche stehe nicht infrage. Streitig sei allein, ob sie zutreffend als Personalkosten spitz Ã¼ber Â§ 10 KoA-VV abgerechnet werden dÃ¼rfen oder Ã¼ber den Gemeinkostenzuschlag nach Â§ 22 S. 1 KoAâVV. Das betreffe nicht die RechtmÃ¤Ãigkeit der Aufgabenwahrnehmung. Es gehe vorliegend auch nicht um Aufwendungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende selbst, sondern um Verwaltungskosten. FÃ¼r diese passe die auf die Zweckausgaben begrenzt Unterscheidung von Aufgabenâ und MaÃnahmebezug in der vom Beklagten zitierten Rechtsprechung des Bayerischen LSG nicht.

Es liege ein VerstoÃ gegen Â§ 13 Abs. 2 S. 3 KoA-VV vor. Die Auffassung des Beklagten, dass der Leiter einer besonderen Einrichtung nach Â§ 6a SGB II nicht ausschlieÃlich Aufgaben der Grundsicherung nach dem SGB II wahrnehmen mÃ¼sse und es genÃ¼ge, wenn er dies weitestgehend tue, finde in der KoA-VV keine StÃ¼tze. Kosten der Leitung seien grundsÃ¤tzlich als Personalgemeinkosten abzurechnen und dÃ¼rften nur im Ausnahmefall, der hier nicht vorliege, spitz abgerechnet werden. Nach Â§ 13 Abs. 2 S. 3 KoA-VV kÃ¶nnten BezÃ¼ge des Leiters der besonderen Einrichtung nach Â§ 6a SGB II nur dann spitz abgerechnet werden, wenn ausschlieÃlich Aufgaben der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem

SGB II wahrgenommen werden. Es verbleibe kein Spielraum fÃ¼r Abweichungen in sonstigen FÃ¤llen. Dies bestÃ¤tige auch die Entstehungsgeschichte (BR â□□Drs. 180/08 Seite 108, 6. Abs.).

Die in der Klageerwiderung zitierten AusfÃ¼hrungen des LSG Bayern betrÃ¤fen einen anderen Fall. Es sei auch nicht erkennbar, dass die gemeindliche Selbstverwaltungsgarantie (Art. 28 Abs. 2 GG) durch Â§ 13 Abs. 2 S. 3 KoA-VV verletzt werde. Dies wÃ¼rde voraussetzen, dass die Abrechnung der Kosten der Leitung als Teil der Personalgemeinkosten statt Personalkosten fÃ¼r die Kommunen insgesamt mit einer wirtschaftlichen Belastung verbunden wÃ¤re, die es ihnen faktisch unmÃ¶glich machen wÃ¼rde, sich fÃ¼r eine Organisation der Jobcenter zu entscheiden, die nicht dem in Â§ 13 Abs. 2 S. 3 KoA-VV vorausgesetzten Bild entspreche. HierfÃ¼r habe der Beklagte auch nichts vorgetragen.

Es liege auch keine Verwirkung vor. Weder das Zeitmoment sei erfÃ¼llt, die 4-jÃ¤hrige sozialrechtliche VerjÃ¤hrungsfrist wÃ¤re keinesfalls vor Ablauf des Jahres 2018 eingetreten. Auch das Umstandsmoment sei nicht gegeben. Sowohl das Abschlussschreiben vom 22. Dezember 2015 als auch dasjenige vom 15. MÃ¤rz 2016 habe den "Abschlusshinweis" enthalten, dass die PrÃ¼fung der Schlussrechnung 2014 des Beklagten "ausschlieÃ□lich auf der Grundlage der vorgelegten, revisionsfÃ¤higen Unterlagen abgeschlossen werden" kÃ¶nne. Die Geltendmachung von ErstattungsansprÃ¼chen habe die KlÃ¤gerin sich ausdrÃ¼cklich vorbehalten. Zumindest hÃ¤tte jedem eingeleuchtet, dass eine Abrechnung die sowohl gemÃ¤Ã□ Â§ 22 KoA-VV den 5 % Zuschlag bei den Personalgemeinkosten enthalte als auch gemÃ¤Ã□ Â§Â§ 13 Abs. 2 S. 3, 19 KoA-VV eine Spitzabrechnung der Aufwendungen fÃ¼r den Leiter vornehme, unrichtig sein mÃ¼sse. Beide Posten schlÃ¶ssen einander aus. Es sei auch nicht erkennbar oder vorgetragen worden, dass der Beklagte im Vertrauen darauf, dass es zu keiner Nachforderung fÃ¼r 2014 kommen werde, Vorkehrungen und MaÃ□nahmen getroffen hÃ¤tte. Ein solches Vertrauen wÃ¤re im Ã□brigen auch nicht schutzwÃ¼rdig. Der Beklagte habe die KlÃ¤gerin irregeleitet, weil er auf Nachfrage die Spitzabrechnung der Leitung der besonderen Einrichtung ausdrÃ¼cklich verneint und damit Ã¼bereinstimmend eine Personalkostenpauschale von 30 % statt 25 % abgerechnet habe.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 112.536,13 Euro nebst Zinsen ab RechtshÃ¤ngigkeit i.H.v. 5 Prozentpunkten Ã¼ber dem Basiszinssatz zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Voraussetzungen eines Erstattungsanspruchs gemÃ¤Ã□ Â§ 6b Abs. 5 S. 1 SGB II lÃ¤gen nicht vor. Im Ã□brigen wÃ¤re ein solcher Anspruch nach den GrundsÃ¤tzen der Verwirkung ausgeschlossen.

Nach der hÃ¶chstrichterlichen Rechtsprechung und vor dem Hintergrund seiner Entstehungsgeschichte und unter BerÃ¼cksichtigung der Haftungskernrechtsprechung sei der Erstattungsanspruch des Â§ 6b Abs. 5 S. 1 SGB II beschrÃ¤nkt auf solche FÃ¤lle, in denen der zugelassene kommunale TrÃ¤ger missbrÃ¤uchlich, zweckentfremdend oder vorsÃ¤tzlich oder grob fahrlÃ¤ssig Mittel entgegen den Zielen, Zwecken und Prinzipien des SGB II zugeordnet habe. Alles was sich unterhalb dieser Schwelle bewege sei als Teil ordnungsgemÃ¤Ãer Verwaltung zu begreifen. Bei vertretbaren Entscheidungen sei eine Erstattung ausgeschlossen. Nur so werde eine faktische Aufsicht des Bundes Ã¼ber die Kommunen verhindert. Der Bund sei haftungsrechtlich an die LÃ¤nder zu verweisen, soweit es um Beanstandungen deren Aufsicht Ã¼ber die Kommunen gehe. Der Bund dÃ¼rfe keine eigene Rechtsaufsicht gegenÃ¼ber den Kommunen fÃ¼hren und auch nicht entsprechende Strukturen etablieren. So dÃ¼rfe er unvertretbare Rechtsauffassungen der Kommune nicht beanstanden und dÃ¼rfe auf dieser Grundlage keine ErstattungsansprÃ¼che geltend machen. Bezogen auf die Kommune bestÃ¼nde die alternative MÃ¶glichkeit fÃ¼r den Bund, Ã¼ber das zustÃ¤ndige Bundesland im Rahmen einer Drittschadensliquidation auf haftungsrechtlicher Ebene vorzugehen. In diesem Fall wÃ¤ren die MaÃgaben des Art. 104a Abs. 5 GG zu erfÃ¼llen. Die Haftungskernrechtsprechung mit ihrer BeschrÃ¤nkung auf die Haftung allein fÃ¼r vorsÃ¤tzliches oder grob fahrlÃ¤ssiges Verhalten wÃ¼rde dann im VerhÃ¤ltnis von Bund und LÃ¤ndern unzweifelhaft zur Anwendung gelangen. Diese MaÃgaben der Haftung der LÃ¤nder gegenÃ¼ber dem Bund seien auch zu Gunsten der Kommunen anzuwenden. Denn der Anspruch des Bundes gegen die LÃ¤nder einerseits und der Anspruch des Bundes gegen eine Optionskommune Ã¼ber Â§ 6 b Abs. 5 S. 1 SGB II bestÃ¼nden nebeneinander. FÃ¼r denselben Sachverhalt wÃ¼rden die LÃ¤nder dann aber nur eingeschrÃ¤nkt mit der Begrenzung durch die Haftungskernrechtsprechung, die Kommunen dagegen nach Auffassung der KlÃ¤gerin unbegrenzt haften. Ein solches Auseinanderfallen der HaftungsmaÃstÃ¤be sei durch die EinfÃ¼hrung des Â§ 6 b Abs. 5 S. 1 SGB II nicht gewollt und verfassungsrechtlich nicht begrÃ¼ndet.

Der "VertretbarkeitsmaÃstab" gelte nicht nur fÃ¼r "aufsichtliche" MaÃnahmen des Bundesministeriums, sondern sei auch im Rahmen der Finanzkontrolle Ã¼ber die Optionskommunen anzuwenden. Im Rahmen der Finanzkontrolle gingen die durch Â§ 6b SGB II eingerÃ¤umten Befugnisse nicht weiter als diejenigen der LÃ¤nder mit denen ihnen zugeordneten Befugnissen der Rechts- und Fachaufsicht. WÃ¼rde man der Auffassung der KlÃ¤gerin folgen, wÃ¤re Â§ 6b Abs. 5 S. 1 SGB II wegen VerstoÃes gegen Art. 28 Abs. 2 GG verfassungswidrig. WÃ¤re die Vorschrift dahingehend auszulegen, dass von den Optionskommunen sÃ¤mtliche Mittel an die KlÃ¤gerin zu erstatten wÃ¤ren, die nur leicht fahrlÃ¤ssig oder sogar allein durch eine abweichende, aber vertretbare Rechtsauffassung abgerufen wurden, wÃ¼rden die Optionskommunen unangemessen benachteiligt. Den Kommunen wÃ¼rde eine fiktive Idealverwaltung abverlangt, die die KlÃ¤gerin selbst nicht gewÃ¤hrleisten kÃ¶nne. Die KlÃ¤gerin wÃ¼rde sich zulasten der Kommunen der Kosten ihrer eigenen potentiellen Verwaltungsfehler entledigen. Sie wÃ¼rde bessergestellt als sie stÃ¼nde, wenn sie die Aufgaben selbst fÃ¼hren wÃ¼rde. Dies sei nicht Anliegen des Gesetzgebers bei Etablierung der Erstattungsvorschrift in Â§ 6b Abs. 5 S. 1 SGB II gewesen. Im Gegenteil habe durch die Erstattungsvorschrift

sichergestellt werden sollen, dass die Optionskommunen nicht benachteiligt wÃ¼rden, indem ihnen zusÃ¤tzliche Kosten entstÃ¼nden. Durch eine zwingend mit einer extensiven Auslegung des in Â§ 6 b Abs. 5 S. 1 SGB II verbundenen ausufernden Kontrolle und Erstattungspraxis wÃ¼rde der Bund unzulÃ¤ssig in die kommunale Selbstverwaltung "hineinregieren". Sollte der Senat eine einschrÃ¤nkende Auslegung des Â§ 6b Abs. 5 S. 1 SGB II nicht fÃ¼r mÃ¶glich halten, so dÃ¼rfte die Vorschrift verfassungswidrig sein und wÃ¤re gemÃ¤Ã Art. 100 GG dem Bundesverfassungsgericht vorzulegen.

Kommunen hafteten dem Bund nur fÃ¼r eine ordnungsgemÃ¤Ãe Verwaltung. Eine ordnungsgemÃ¤Ãe Verwaltung stoÃe aber erst dann an ihre Grenzen, wenn sie nicht mehr im Rahmen der Ziele, Zwecke und Prinzipien des SGB II verwendet wÃ¼rde. Dies sei vorliegend nicht der Fall. Vorliegend fehle es bereits an einer rechtswidrigen Mittelverwendung durch den Beklagten.

Der Beklagte habe die Kosten des Leiters der besonderen Einrichtung zutreffend "spitz" abgerechnet, weil im Rahmen der besonderen Einrichtung des Beklagten zu mehr als 99 % Aufgaben der Grundsicherung nach dem SGB II erbracht wÃ¼rden. Der Begriff der AusschlieÃlichkeit im Sinne von Â§ 13 Abs. 2 S. 3 KoA-VV sei so zu verstehen, dass eine ausschlieÃliche Wahrnehmung schon dann anzunehmen sei, wenn in der Einrichtung andere Aufgaben nur zu einem vÃ¶llig unerheblichen Teil wahrgenommen wÃ¼rden. In der Praxis sei es vÃ¶llig unmÃ¶glich, jede einzelne TÃ¤tigkeit eindeutig dem einen oder dem anderen Aufgabenbereich materiell oder verwaltungstechnisch zuzuordnen. Jedenfalls wÃ¤re ein solcher Fall als Ausnahme zur Regel des Â§ 13 Abs. 2 S. 3 KoA-VV anzusehen. Die andernfalls eintretende Konsequenz der massiv nachteiligen Kostenabrechnung zulasten der Kommunen sei nicht zu rechtfertigen, wenn in der besonderen Einrichtung nur in ganz und gar untergeordnetem Umfang andere Aufgaben wahrgenommen wÃ¼rden.

Aus der Formulierung des Â§ 13 Abs. 2 S. 1 Abs. 1 KoA-VV, dass "regelmÃ¤Ãig" die Kosten des Leiters der besonderen Einrichtung als Personalgemeinkosten zu fÃ¼hren seien, sofern in der besonderen Einrichtung nicht ausschlieÃlich Aufgaben der Grundsicherung wahrgenommen werden, folge dass die Vorschrift auch AusnahmefÃ¤lle zulasse. Ein solcher liege hier vor. Die Privilegierung des Â§ 13 Abs. 2 S. 3 KoA-VV gelte fÃ¼r die FÃ¤lle, in denen der zugelassene kommunale TrÃ¤ger die Aufgaben der Grundsicherung nicht etwa im Rahmen sogenannter Sozialzentren erbringe, sondern eine besondere Einrichtung geschaffen habe. Diesen Vorgaben entspreche die organisatorische und personelle Struktur der Verwaltung der Aufgaben des SGB II in der besonderen Einrichtung des Beklagten.

Die Struktur der KoA-VV sei darauf angelegt, mÃ¶glichst abgrenzbare Bereiche zu schaffen und so eine der unterscheidbaren Leistungserbringung angemessene Kostenverteilung zu finden. Mit der MÃ¶glichkeit, die Kosten eines Leiters einer besonderen Einrichtung als Personalkosten nach Â§ 10 KoA-VV und zusÃ¤tzlich einen lediglich um 5 Prozentpunkte abgeschmolzenen Pauschalbetrag in HÃ¶he von 25 % geltend zu machen, gebe die KlÃ¤gerin den zugelassenen kommunalen TrÃ¤gern einen Anreiz, eine besondere Einrichtung zu schaffen, die von der Ã¼brigen Verwaltung abgegrenzt ist. Dabei seien die Vorschriften der KoA-VV vor

dem Hintergrund der Ã¼ber Art. 28 Abs. 2 GG verfassungsrechtlich geschÃ¼tzten Organisationshoheit der Kommunen auszulegen. Unter BerÃ¼cksichtigung der AusfÃ¼hrungen des Landessozialgerichts Bayern mit Urteil vom 20. Dezember 2017 (L 11 AS 391/14 KL) verbiete sich eine schematische Auslegung der KoA-VV, vielmehr sei zu berÃ¼cksichtigen, dass den Interessen an einer vernÃ¼nftigen Verwaltung und sachgerechten Kostenverteilung Raum zu geben sei.

Selbst wenn dieser Auffassung nicht gefolgt wÃ¼rde, habe der Beklagte insoweit eine jedenfalls vertretbare Rechtsauffassung eingenommen. Ob diese Auffassung des Beklagten tatsÃ¤chlich zutreffend war, wÃ¤re allenfalls eine Frage der Rechtsaufsicht des zustÃ¤ndigen Landes. Der Bund habe nicht die MÃ¶glichkeit, vertretbare Auffassungen zu beanstanden und auf dieser Grundlage eine Erstattungsforderung geltend zu machen.

Auch hinsichtlich der versehentlichen Abrechnung einer Pauschale i.H.v. 30 %, anstelle der reduzierten Pauschale i.H.v. 25 % der Personalgemeinkosten bestehe kein Erstattungsanspruch. Die Mittelverwendung sei nicht rechtsgrundlos gewesen. Die Mittel seien vielmehr fÃ¼r die Finanzierung der gemeinsamen Einrichtung und des Leiters dieser Einrichtung aufgewendet worden. Damit habe die Verwendung der Mittel den Zielen, Zwecken und Prinzipien des SGB II entsprochen. AuÃerdem habe offensichtlich ein Versehen der Mitarbeiter vorgelegen, mangels Verschuldens in Form von Vorsatz oder grob fahrlÃ¤ssigem Verhalten bestÃ¼nde keine Erstattungsforderung.

Im Ãbrigen wÃ¤re ein etwaiger Erstattungsanspruch nach den GrundsÃ¤tzen der Verwirkung gemÃ¤Ã Â§ 242 BGB ausgeschlossen. Die KlÃ¤gerin habe eine Erstattung erst kurz vor Ende des Jahres 2017 geltend gemacht und die Abrechnungspraxis des Beklagten hinsichtlich der Personalkosten des Leiters der Einrichtung zuvor mehrfach mit Schreiben vom 22. Dezember 2015 und 15. MÃ¤rz 2016 bestÃ¤tigt. Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 23. Mai 2017 â B 1 KR 27/16 R) mÃ¼sse in Konstellationen, in denen Beteiligte auf lange Sicht stÃ¤ndig miteinander arbeiten und Leistungen abrechnen, Vertrauen in die Richtigkeit und VerlÃ¤sslichkeit des Vorgehens des jeweils anderen bestehen. Wenn in solchen Konstellationen eine Partei eine nicht offensichtlich unschlÃ¼ssige Schlussrechnung vorlege und diese nicht beanstandet werde, kÃ¶nne nach Ablauf des betroffenen Haushaltsjahres und mÃ¶glicherweise des Folgejahres keine Erstattung geltend gemacht werden. Denn die beteiligten AufgabentrÃ¤ger benÃ¶tigten Planungssicherheit fÃ¼r ihren Haushalt. Es sei unstatthaft und rÃ¼cksichtslos, wenn Jahre spÃ¤ter Sachverhalte wieder geÃ¶ffnet wÃ¼rden und Erstattungsforderungen angemeldet wÃ¼rden, obgleich alle prÃ¼fbaren Fakten bekannt waren und lÃ¤ngst abgeschlossene Haushaltsjahre betroffen seien. Im hiesigen Fall habe die KlÃ¤gerin sogar ausdrÃ¼cklich die Richtigkeit der Abrechnung gegenÃ¼ber dem Beklagten bestÃ¤tigt. Jedenfalls zum Ende des Jahres 2017, im Zeitpunkt der Klageerhebung, sei mit einer RÃ¼ckforderung nicht mehr zu rechnen gewesen.

Ferner wÃ¤re ein Anspruch der KlÃ¤gerin nach Â§ 111 SGB X ausgeschlossen. Die Â§Â§ 107 ff. SGB X seien als allgemeine Vorschriften des Erstattungsrechts fÃ¼r

sÃ¤mtliche Erstattungsstreitigkeiten zwischen LeistungstrÃ¤gern anzuwenden. Die KlÃ¤gerin wÃ¤re gemÃ¤Ã Â§ 111 SGB X spÃ¤testens nach Abruf der Mittel aus dem HKR-Verfahren und Vorlage des Abschlussberichts am 28. April 2015 bzw. 22. Dezember 2015 verpflichtet gewesen, ErstattungsansprÃ¼che geltend zu machen. Wenn die Abschlussrechnung vom 22. Dezember 2015 wegen der Spitzabrechnung des Einrichtungsleiters offensichtlich unschlÃ¼ssig gewesen sei und, wie die KlÃ¤gerin meine, jedem einleuchte, dass sie unrichtig sein mÃ¼sse, frage man sich warum die KlÃ¤gerin den Beklagten erst zwei Jahre spÃ¤ter auf diese offenkundige Fehlerhaftigkeit aufmerksam gemacht habe, obgleich sie in der Zwischenzeit mehrere andere kleinere Fehler in der Abschlussrechnung bemÃ¤ngelt habe. Der Beklagte habe die KlÃ¤gerin auch nicht "irregeleitet". Die Abrechnung der Kosten des Leiters der Einrichtung habe sich eindeutig aus der Abschlussrechnung ergeben und sei fÃ¼r die KlÃ¤gerin ersichtlich dargestellt worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den vorgetragenen Inhalt der Gerichtsakte und des von der KlÃ¤gerin eingereichten Verwaltungsvorgangs Bezug genommen, der vorlag und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist zulÃ¤ssig und begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin kann vom Beklagten die Zahlung von 112.536,13 Euro verlangen

Streitgegenstand ist vorliegend die Erstattung von Personalkosten fÃ¼r den Leiter der besonderen Einrichtung des Beklagten im Jahr 2014.

Das LSG ist erstinstanzlich nach Â§ 29 Abs. 2 Nr. 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zustÃ¤ndig. Danach entscheiden die Landessozialgerichte Ã¼ber Klagen in Angelegenheiten der Erstattung von Aufwendungen nach Â§ 6b SGB II.

Die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des LSG Berlin-Brandenburg folgt aus Â§ 57 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Die Klage ist als allgemeine Leistungsklage i.S. des Â§ 54 Abs. 5 SGG statthaft und auch im Ãbrigen zulÃ¤ssig.

Die Klage ist begrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat einen Erstattungsanspruch gegen den Beklagten aus Â§ 6b Abs. 5 SGB II. Nach dieser Vorschrift kann das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales von dem zugelassenen kommunalen TrÃ¤ger die Erstattung von Mitteln verlangen, die er zulasten des Bundes ohne Rechtsgrund erlangt hat, wobei nach allgemeiner Auffassung die RÃ¼ckforderung von Bundesmitteln bereits aus haushaltsrechtlichen GrÃ¼nden regelmÃ¤Ãig angezeigt ist und nur in atypischen FÃ¤llen unterbleiben kann (Rixen/WeiÃenberger in Eicher, SGB II, 3. Aufl., Â§ 6 Buchst. b Rn. 17). Der zu erstattende Betrag ist wÃ¤hrend des Verzugs zu verzinsen. Der Verzugszinssatz betrÃ¤gt fÃ¼r das Jahr 3 Prozentpunkte Ã¼ber dem Basiszinssatz.

Diese Voraussetzung sind erfÃ¼llt. Der Beklagte hat Mittel der KlÃ¤gerin ohne Rechtsgrund erlangt, da die Abrechnung der Personalkosten im vorliegenden Fall rechtswidrig war, d.h. der objektiven Rechtslage widersprach (hierzu zu 1.), die Haftung des Beklagten ist insoweit nicht auf Vorsatz oder grobe FahrlÃ¤ssigkeit beschrÃ¤nkt (hierzu zu 2.) und die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist nicht verwirkt oder sonst ausgeschlossen (hierzu zu 3.).

(1.) rechtswidrige Mittelverwendung

Der Beklagte hat die Kosten des Leiters der Einrichtung zu Unrecht "spitz" abgerechnet.

Die Ermittlung der von der KlÃ¤gerin zu erstattenden Verwaltungskosten richtet sich nach der von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundestages beschlossenen KommunaltrÃ¤ger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift (KoA-VV), die die zwischen den Beteiligten bestehende Finanzbeziehung konkretisiert und eine Verordnung nach Â§ 48 Abs. 3 SGB II [bzw. nach Art 84 Abs. 2 GG] darstellt. Nach Â§ 48 Abs. 3 SGB II kann das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften fÃ¼r die Abrechnung der Aufwendungen der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende erlassen. Damit soll Einheitlichkeit, Transparenz und Rechtssicherheit bei der Abrechnung von Aufwendungen und der Bewirtschaftung von Bundesmitteln im HKR-Verfahren geschaffen, der Verwaltungsaufwand reduziert, das Abrechnungsverfahren vereinfacht und Doppelabrechnungen durch weitgehende Pauschalierung von Verwaltungskosten vermieden, ein verbindliches Verfahren bei der Berechnung und Bewirtschaftung des kommunalen Finanzierungsanteils an den Verwaltungskosten erreicht und eine Gleichbehandlung der zugelassenen kommunalen TrÃ¤ger mit anderen Organisationsformen sichergestellt werden (vgl. dazu BegrÃ¼ndung zur KoA-VV: BR-Drs. 180/08, Seite 2). Die Vorschriften der KoA-VV sind grundsÃ¤tzlich geeignet, diese Ziele zu verwirklichen. Es wurde damit ein Ausgleich zwischen einer notwendigen weitgehenden Vereinheitlichung der AbrechnungsvorgÃ¤nge und der kommunalen Selbstverwaltungsgarantie i.S.v. Art. 28 Abs. 2 GG hergestellt (so auch BR-Drs. 180/08 Seite 92). Der Bundesrechnungshof sieht die Vorschriften der KoA-VV als geeignet an, die fÃ¼r ZeitrÃ¤ume vor deren EinfÃ¼hrung von ihm festgestellten MÃ¤ngel bei der Bemessung der vom Bund zu tragenden Verwaltungskosten zu beheben und die Einheitlichkeit der Abrechnung der Aufwendungen der zkT sicherzustellen (vgl. Unterrichtung durch den Bundesrechnungshof vom 08.12.2008 â BT-Drs 16/11000 Seite 154). Der Senat sieht ebenfalls die KoA-VV als grundsÃ¤tzlich geeignet an, die Finanzbeziehung zwischen Bund und zkT weiter in Bezug auf die AbrechnungsmaÃstÃ¤be insbesondere der Verwaltungskosten zu konkretisieren (vgl. auch Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 20. Dezember 2017 â L 11 AS 391/14 KL â, Rn. 66, juris).

Nach der KoA-VV ist hinsichtlich der Abrechnungen von Aufwendungen fÃ¼r Personal zu differenzieren nach den Personalkosten i.S.v. Â§ 10 KoA-VV und den Personalgemeinkosten i.S.v. Â§ 13 KoA-VV. WÃ¤hrend die Personalkosten nach Â§ 19 Abs. 1 Satz 1 KoA-VV in tatsÃ¤chlicher HÃ¶he (spitz) abgerechnet werden

kÃ¶nnen, werden Personalgemeinkosten nach Â§ 22 Satz 1 KoA-VV mit einem Zuschlag i.H.v. bis zu 30% der abgerechneten Personalkosten und um die Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung geminderten Personalkosten (pauschal) berÃ¼cksichtigt. Werden die Kosten des Leiters der besonderen Einrichtung als Personalkosten nach Â§ 19 KoA-VV abgerechnet, betrÃ¤gt der Zuschlag hÃ¶chstens 25% (Â§ 22 Satz 2 KoA-VV). Die Pauschalierung erfolgt vor dem Hintergrund, dass eine verursachungsgerechte Zuordnung der Personalgemeinkosten in aller Regel schwierig ist oder einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern wÃ¼rde (BegrÃ¼ndung in BR-Drs 180/08, Seite 108).

Die maÃgeblichen Vorschriften lauten:

Â§ 13 Personalgemeinkosten

(1) Personalgemeinkosten sind die in der Regel nicht als Einzelkosten erfassbaren Kosten der Leitung und Verwaltungsgemeinkosten. Verwaltungsgemeinkosten sind die Aufwendungen fÃ¼r den Inneren Dienst und die allgemeine Verwaltung.

(2) Kosten der Leitung sind insbesondere Aufwendungen fÃ¼r die Wahrnehmung von Aufsichts- und FÃ¼hrungsfunktionen sowie Presse und Ãffentlichkeitsarbeit. Nicht enthalten sind Aufwendungen fÃ¼r die Wahrnehmung von politischen Funktionen. Abweichend von Satz 1 sind Aufwendungen fÃ¼r BezÃ¼ge der Leiterin oder des Leiters der besonderen Einrichtung nach Â§ 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch Personalkosten nach Â§ 10, wenn ausschlieÃlich Aufgaben der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch wahrgenommen werden.

Â§ 22 Abrechnung von Personalgemeinkosten

FÃ¼r Personalgemeinkosten nach Â§ 13 ist ein Zuschlag in HÃ¶he von bis zu 30 vom Hundert der nach Â§ 19 abgerechneten und um Aufwendungen nach Â§ 10 Absatz 3 geminderten Personalkosten zu berÃ¼cksichtigen. Rechnet der zugelassene kommunale TrÃ¤ger die Aufwendungen fÃ¼r die Leiterin oder den Leiter der besonderen Einrichtung nach Â§ 6a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch als Personalkosten nach Â§ 19 in Verbindung mit Â§ 13 Abs. 2 Satz 3 ab, ist fÃ¼r Personalgemeinkosten nach Â§ 13 hÃ¶chstens ein Zuschlag in HÃ¶he von 25 vom Hundert zu berÃ¼cksichtigen.

Die Rechtsauffassung des Beklagten, dass Â§ 13 Abs. 2 S. 3 KoA-VV auch fÃ¼r die FÃ¤lle gilt, in denen in der besonderen Einrichtung zwar nicht ausschlieÃlich, aber in weit Ã¼berwiegenden Anteil Aufgaben der Grundsicherung fÃ¼r Arbeit suchende nach dem SGB II wahrgenommen werden, findet im Wortlaut der Vorschrift keine StÃ¼tze. Vielmehr ist der Wortlaut eindeutig. Mit der Argumentation des Beklagten die Kosten der Leitung wÃ¼rden lediglich "regelmÃ¤Ãig" als Bestandteil der Personalgemeinkosten erfasst bezieht sich der Beklagte auch nicht auf den Wortlaut der Vorschrift, sondern auf die BegrÃ¼ndung zu Â§ 13 zu Abs. 2 in der Bundesratsdrucksache 180/08 (Seite 98), in der es heiÃt: "Kosten der Leitung

werden regelmÃ¤Ãig als Bestandteil der Personalgemeinkosten erfasst. Politische Funktionen sind nicht Bestandteil der Personalgemeinkosten und sind folglich auch nicht den gemÃ¤Ã Â§ 6b SGB II vom Bund zu tragenden Aufwendungen zuzurechnen. Politische Funktionen nehmen LandrÃ¤te, OberbÃ¼rgermeister und Beigeordnete wahr. Soweit Personen neben ihrer politischen Funktion auch allgemeine Leitungsaufgaben nach Abs. 2 wahrnehmen, z.B. eine Amtsleiter- oder DezernententÃ¤tigkeit im Bereich der Grundsicherung ausÃ¼ben, findet eine entsprechende Erfassung der lediglich fÃ¼r diese Leitungsaufgaben anfallenden Kosten im Sinne von Abs. 2 statt. Abs. 2 S. 3 sieht vor, Leitungsaufgaben dann nicht den Personalgemeinkosten zuzurechnen, wenn in der Leitungsfunktion der besonderen Einrichtung ausschlieÃlich Aufgaben der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende wahrgenommen werden. In diesen FÃ¤llen sind die fÃ¼r die Leitungsfunktion anfallenden Personalkosten nach Â§ 10 auszuweisen und gemÃ¤Ã Â§ 19 abzurechnen. Abs. 2 S. 3 bezieht sich lediglich auf die Position der Leiterin oder des Leiters der besonderen Einrichtung. Untergeordnete Leitungsfunktionen fÃ¼r Teilbereiche der besonderen Einrichtung wie z.B. Team-, Fachbereichs- oder Sachgebietsleitung werden regelmÃ¤Ãig bereits als Personalkosten Â§ 10 erfasst."

Noch nicht einmal mit der BegrÃ¼ndung zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift lassen sich die Auffassungen des Beklagten stÃ¼tzen, dass eine ausschlieÃliche Wahrnehmung von Aufgaben nach dem SGB II schon dann anzunehmen sei, wenn in der Einrichtung andere Aufgaben zu einem nur unerheblichen Teil wahrgenommen werden, oder dass Kosten der Leitungsaufgaben nur in der Regel den Personalgemeinkosten zuzuordnen seien und eine anzuerkennende Ausnahme darin bestehe, dass sich die Leitungsfunktion auf einen Bereich bezieht, in dem weit Ã¼berwiegend Aufgaben nach dem SGB II wahrgenommen werden.

Wenn es in der BegrÃ¼ndung zu Absatz 2 heiÃt, Kosten der Leitung werden "regelmÃ¤Ãig" als Bestandteil der Personalgemeinkosten erfasst, erklÃ¤rt sich dieser Satz gerade durch Absatz 2 S. 3 der Vorschrift, wonach Leitungsfunktionen ausnahmsweise dann nicht zu den Personalgemeinkosten zÃ¤hlen, wenn in der Einrichtung ausschlieÃlich Aufgaben der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende wahrgenommen werden. Hieraus folgt keineswegs, dass neben der in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift festgeschriebenen Ausnahme, noch dazu entgegen dem dortigen Wortlaut, weitere Ausnahmen gebildet werden kÃ¶nnten.

Zutreffend verweist der Beklagte zwar darauf, dass mit Â§ 13 Abs. 2 S. 3 KoA-VV insbesondere die Ãbernahme von Kosten fÃ¼r Leitungsfunktionen in aufgaben-Ã¼bergreifenden Sozialzentren oder Amtsstellen in Heranziehungsgemeinden durch den Bund ausgeschlossen werden sollte (vgl. BR Drs. 180/08 S. 99). Jedoch bezieht sich der Ausschluss der KostenÃ¼bernahme durch den Bund auch auf die Wahrnehmung von gemeindlichen Aufgaben in anderen Strukturen. Insoweit ist der Wortlaut eindeutig, wenn es dort heiÃt, dass in der besonderen Einrichtung "ausschlieÃlich" Aufgaben nach dem SGB II wahrgenommen werden. Eine Differenzierung der Kosten der Leitung nach dem Umfang der jeweils wahrgenommenen Aufgaben, soll gerade nicht stattfinden. Dies ist auch verfassungsrechtlich geboten.

Denn grundsÃ¤tzlich gilt aufgrund der fÃ¶deralen Struktur der Bundesrepublik Deutschland ein Verbot der Mischverwaltung zwischen Bund und LÃ¤ndern bzw. Kommunen und ist auch die bundesgesetzliche AufgabenÃ¼bertragung auf die Gemeinden und GemeindeverbÃ¤nde verboten (Artikel 84 Absatz 1 Satz 7, Artikel 85 Absatz 1 Satz 2 GG). Mit Art. 91e GG wurde eine Ausnahme von diesem Verbot und vom Verbot der Mischverwaltung fÃ¼r das Gebiet der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende eingefÃ¼hrt und eine verfassungsrechtliche Grundlage fÃ¼r die Fortsetzung der Aufgabenwahrnehmung der SGB-II-LeistungstrÃ¤ger in gemeinsamen Einrichtungen geschaffen.

Art. 91e Abs. 1 GG regelt, dass bei der AusfÃ¼hrung von Bundesgesetzen auf dem Gebiet der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende Bund und LÃ¤nder oder die nach Landesrecht zustÃ¤ndigen Gemeinden und GemeindeverbÃ¤nde in der Regel in gemeinsamen Einrichtungen zusammenwirken. Hierbei handelt es sich um eine eng begrenzte Durchbrechung der grundsÃ¤tzlich auf Trennung von Bund und LÃ¤ndern angelegten Verteilung der VerwaltungszustÃ¤ndigkeiten nach den Art. 83 ff. GG (BVerfG, Urteil vom 07. Oktober 2014 â 2 BvR 1641/11 â, BVerfGE 137, 108 -185 Rn 80 ff. m.w.N.; GraÃhof in: GraÃhof, Nachschlagewerk Rechtsprechung BVerfG, 208. AL 6/2019, Kein "verfassungswidriges Verfassungsrecht"). Eine Legitimation der Finanzierung von originÃ¤r kommunalen Aufgaben durch den Bund, die nicht das Gebiet der Grundsicherung von Arbeit betreffen, folgt daraus gerade nicht. Insofern ist es sogar verfassungsrechtlich geboten, dass eine Spitzabrechnung der Kosten der Aufgabenwahrnehmung und damit auch der Leitungsaufgaben in den besonderen Einrichtungen nur dann mÃ¶glich ist, wenn diese sich ausschlieÃlich auf das Gebiet der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende bezieht.

Da im vorliegenden Fall durch den Leiter der Einrichtung nicht "ausschlieÃlich" Aufgaben der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende wahrgenommen wurden, erfolgte eine Abrechnung dieser Kosten zu Unrecht gemÃ¤Ã Â§Â§ 10, 19 KoA-VV und hat mithin eine rechtswidrige Mittelverwendung stattgefunden.

(2.) keine HaftungsbeschrÃ¤nkung

Die Haftung des Beklagten ist nicht auf Vorsatz und grobe FahrlÃ¤ssigkeit beschrÃ¤nkt. Das BSG hatte zu der vor EinfÃ¼hrung des Art. 91e Abs. 2 GG und Â§ 6b Abs. 4 und 5 SGB II gegebenen Rechtslage argumentiert, dass es einer HaftungseinschrÃ¤nkung bedÃ¼rfe, die mit den GrundsÃ¤tzen der Haftungskernrechtsprechung sowohl des BSG als auch des BVerwG Ã¼bereinstimme und die Art 104a Abs. 5 S 1 GG entlehnt sei, weil anderenfalls in der direkten Finanzbeziehung zwischen Bund und Kommune eine Kommune bzw. auch der Bund leichter haften wÃ¼rde als in der finanzverfassungsrechtlich prinzipiell allein vorgesehenen Haftungsbeziehung zwischen Bund und LÃ¤ndern (BSG, Urteil vom 02. Juli 2013 â B 4 AS 74/12 R â, SozR 4-4200 Â§ 6b Nr. 2, Rn. 44). In der Entscheidung heiÃt es weiter, dem Bundesland, in welchem sich die jeweilige Optionskommune befindet, stÃ¼nde es nach der Finanzverfassung frei, den einer ihm angehÃ¶rigen Kommune entstehenden vermÃ¶gensrechtlichen Schaden im Wege der Drittschadensliquidation gegenÃ¼ber dem Bund geltend zu

machen (Pieroth in Jarass/Pieroth, GG, 12. Aufl. 2012, Art 104a Rn. 11). In diesem Fall richte sich die Haftungsbeziehung allein nach Art 104a Abs. 5 S 1 GG. Ein Ã¶ffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch kÃ¤me daneben nicht zur Anwendung (BSG Urteil vom 15.12.2009 â B 1 AS 1/08 KL â BSGE 105, 100 = SozR 4-1100 Art 104a Nr. 1, Rn. 59-60). Die Nichteinschaltung des jeweiligen Bundeslandes, in welchem sich die an einem HaftungsverhÃ¤ltnis beteiligte Kommune befindet, in das StreitverhÃ¤ltnis kÃ¶nne nicht eine erleichterte verschuldensunabhÃ¤ngige Haftung einer Kommune bzw. umgekehrt des Bundes zur Folge haben. Insoweit sei eine erstattungs- wie auch haftungsrechtliche Gleichstellung geboten.

Es ist bereits fraglich, ob diese GrundsÃ¤tze auch auf die Zeit nach Inkrafttreten des Â§ 6b Abs. 5 SGB II, der eine besondere Kodifizierung des Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs fÃ¼r das HaftungsverhÃ¤ltnis zwischen dem Bund und den Optionskommunen darstellt (BT-Drucks 17/1555 S. 19; vgl. BSG, Urteil vom 02. Juli 2013 â B 4 AS 74/12 R, juris Rn. 30 m.w.N.), Anwendung finden kÃ¶nnen. Insofern hat bereits das BVerfG in der Entscheidung vom 07. Oktober 2014 â 2 BvR 1641/11 (BVerfGE 137, 108-185) wÃ¶rtlich ausgefÃ¼hrt: "Der verfassungsÃ¤ndernde Gesetzgeber hat mit Art. 91e GG fÃ¼r das Gebiet der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende eine umfassende Sonderregelung geschaffen. In seinem Anwendungsbereich verdrÃ¤ngt Art. 91e GG sowohl die Art. 83 ff. GG als auch Art. 104aa GG". Es spricht daher einiges dafÃ¼r, dass mit Erlass des Â§ 6b Abs. 5 S. 1 SGB II als bereichsspezifisches AusfÃ¼hrungsgesetz, das eine verschuldensunabhÃ¤ngige Haftung vorsieht eine BeschrÃ¤nkung des Erstattungsanspruchs nach den GrundsÃ¤tzen der zu Art. 104a Abs. 5 GG entwickelten Haftungskernrechtsprechung keine Anwendung mehr findet.

In der Kommentarliteratur wird daher Ã¼berwiegend vertreten, dass sich fÃ¼r die Zeit ab Inkrafttreten des Â§ 6b Abs. 5 SGB II (1. Januar 2011) eine HaftungsbeschrÃ¤nkung auf grobe FahrlÃ¤ssigkeit oder Vorsatz nicht mehr vertreten lasse. Â§ 6b Abs. 5 SGB II gewÃ¤hrleiste â im Gegensatz zum allgemeinen Ã¶ffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch â einen Erstattungsanspruch unabhÃ¤ngig vom Vorliegen von grober FahrlÃ¤ssigkeit oder gar Vorsatz beim kommunalen TrÃ¤ger. Der Erstattungsanspruch gewÃ¤hrleiste auch in FÃ¤llen der vereinfachten Finanzkontrolle nach Â§ 6b Abs. 4 Satz 2 SGB II eine durchgreifende RÃ¼ckabwicklung rechtsgrundlos erfolgter Mittelverschiebungen zugunsten der Wiederherstellung der RechtmÃ¤Ãigkeit der Haushalte (vgl. BT-Drs. 17/1555 S. 19; Stachnow-Meyerhoff/RadÃ¼ge/Herbst in: Schlegel/ Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl., Â§ 6b (Stand: 28.11.2019), Rn. 32; Marx in Estelmann, SGB II, 53. ErgÃ¤nzungslieferung, August 2016 Â§ 6b Rn. 19; Luik in Gagel, SGB II/III, Stand Dezember 2015, Â§ 6b Rn. 43; Buchheim in GK-SGB II, 24. EL, Dezember 2011, Â§ 6b Rn 84, 86, 92; nicht ausdrÃ¼cklich, aber wohl ebenso: MÃ¼nder, Sozialgesetzbuch II, SGB II Â§ 6b Rn. 11, beck-online; Adolph in: Adolph, SGB II, SGB XII, AsylbLG, 62. UPD November 2019, 6. Zu Â§ 6b Absatz 5, Rn. 41; Luthe in: Hauck/Noftz, SGB, 04/14, Â§ 6b SGB II, Rn. 13; lediglich Schumacher in Oestreicher/Decker, SGB II/SGB XII, Stand EL 82, Oktober 2017 Â§ 6b SGB II, Rn 35ff. zieht die GrundsÃ¤tze der Haftungskernrechtsprechung auch fÃ¼r die Rechtslage ab dem 1. Januar 2011 weiterhin heran).

Die Rechtsauffassung der herrschenden Literaturmeinung wird neben dem Wortlaut auch gestÃ¼tzt durch die Gesetzeshistorie des Â§ 6b Abs. 5 SGB II. Im Gesetzgebungsverfahren hatte der im Bundesrat federfÃ¼hrende Ausschuss fÃ¼r Arbeit und Sozialpolitik eine Verschuldenshaftung empfohlen, die nur in den FÃ¤llen des Vorsatzes oder der groben FahrlÃ¤ssigkeit zu einem Schadensersatzanspruch des Bundes fÃ¼hren sollte. Ziel des Vorschlages war es, anstelle des Erstattungsanspruchs eine Haftungsvorschrift zu installieren, die sich an der Systematik des Art. 104a Abs. 5 GG orientiert und die die Wiederherstellung der OrdnungsmÃ¤Ãigkeit der Haushalte am MaÃstab mÃ¶gliche Regressforderungen gegen die den Schaden verursachenden kommunalen Mitarbeiter ausgerichtet (BR-Drucks. 226/1/10, Seite 5f.). Dieser Empfehlung ist der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf jedoch nicht gefolgt (BR-Dr. 226/10 S. 29). Der Erstattungsanspruch wirke sich wie vom Grundsatz der GesetzmÃ¤Ãigkeit der Verwaltung und dem Rechtsstaatsprinzip gefordert in der Finanzbeziehung zwischen Bund und zugelassenen kommunalen TrÃ¤ger zu Gunsten der Wiederherstellung der rechtmÃ¤Ãigen Ordnung der Haushalte aus. Somit werde im Zusammenwirken mit dem PrÃ¼frecht des Bundes nach Abs. 4 eine effektive Finanzkontrolle ermÃ¶glicht, die die Finanzinteressen des Bundes absichere (BR-Drs. a.a.O. "Zu Absatz 5").

Dieser Streit bedarf jedoch fÃ¼r den vorliegenden Rechtsstreit keiner Entscheidung, denn in diesem wird der Erstattungsanspruch nicht mit einer rechtswidrigen Mittelverwendung im Rahmen der AufgabenerfÃ¼llung nach dem SGB II gegenÃ¼ber den LeistungsempfÃ¤ngern begrÃ¼ndet, sondern mit einer nicht den fÃ¼r die Abrechnung und Bewirtschaftung von Bundesmitteln erlassenen Vorschriften entsprechenden Abrechnung von Verwaltungskosten. In einer derartigen Konstellation ist fÃ¼r die Anwendung der Haftungskernrechtsprechung bereits kein Raum.

Die Haftungskernrechtsprechung will LÃ¤nder und Kommunen vor einer Garantiehaftung schÃ¼tzen, soweit sie Aufgaben des Bundes wahrnehmen. In der vorliegenden Fallkonstellation geht es aber nicht um eine Haftung der Kommune gegenÃ¼ber dem Bund fÃ¼r eine ordnungsgemÃ¤Ãe Aufgabenwahrnehmung, sondern um die Finanzierung von Verwaltungskosten und letztlich um eine Wiederherstellung der OrdnungsgemÃ¤Ãheit der Haushalte (vgl. BT-Drs. 17/1555, S. 19 "zu Absatz 5"; Buchheimer, a.a.O. Rn 84). Im Ãbrigen setzt der Begriff "Haftung" den Einsatz des VermÃ¶gens des Haftenden voraus, um dadurch den Schaden eines anderen auszugleichen (vgl. Schumacher, a.a.O. Rn 37b). Die Herausgabe eines aus einer unzutreffenden Rechtsanwendung erwachsenen VermÃ¶gensvorteils â wie hier aufgrund einer unzutreffenden Zuordnung von Personalkosten â ist demgegenÃ¼ber schon begrifflich keine "Haftung".

Auch das vom Beklagten vorgebrachte Argument, die Haftungskernrechtsprechung gelte auch bei einem Streit um die Finanzierung von Verwaltungskosten, weil andernfalls ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung vorliege, Ã¼berzeugt nicht. Selbst wenn es sein mag, dass die KlÃ¤gerin bei einer ErstattungsmÃ¶glichkeit von auch nur leicht fahrlÃ¤ssig falsch abgerechneten Verwaltungsmitteln bessergestellt wÃ¼rde, weil sie, wie der Beklagte vorbringt,

quasi eine ideale Verwaltung auf Seiten der zkT voraussetzt, liegt in der Regelung des Â§ 6b Abs. 5 SGB II â in der uneingeschrÃ¤nkten Auslegung als verschuldensunabhÃ¤ngiger Erstattungsnorm â noch kein Eingriff in die durch Art. 28 GG geschÃ¼tzte kommunale Selbstverwaltung.

Art. 28 Abs. 2 GG gewÃ¤hrleistet Gemeinden und GemeindeverbÃ¤nden das Recht, die ihnen zugewiesenen Aufgaben eigenverantwortlich zu erledigen (vgl. BVerfGE 21, 117, 129; 23, 353, 365; 83, 363, 383; 119, 331, 361). Zu der von Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den Gemeinden garantierten Eigenverantwortlichkeit gehÃ¶rt auch die Organisationshoheit (vgl. BVerfGE 38, 258 (278 ff.); 52, 95 (117); 78, 331 (341); 83, 363 (382); 91, 228 (236)). Sie gewÃ¤hrleistet den Gemeinden das grundsÃ¤tzliche Recht, die Wahrnehmung der eigenen Aufgaben, AblÃ¤ufe und EntscheidungszustÃ¤ndigkeiten im Einzelnen festzulegen und damit auch Ã¼ber Gewichtung, QualitÃ¤t und Inhalt der Entscheidungen zu befinden. Die Organisationshoheit von Gemeinden und GemeindeverbÃ¤nden verbietet Regelungen, die eine eigenstÃ¤ndige organisatorische GestaltungsfÃ¤higkeit der Kommunen ersticken wÃ¼rden. Die Selbstverwaltungsgarantie setzt dem Gesetzgeber insoweit Grenzen, als ihr Kernbereich nicht ausgehÃ¶hlt werden darf (stRspr. vgl. BVerfGE 1, 167, 174 f.; 79, 127, 146;).

Den Gemeinden muss ein hinreichender organisatorischer Spielraum bei der Wahrnehmung der jeweiligen Aufgabenbereiche offengehalten werden; in keinem Fall darf ausgeschlossen werden, dass die Gemeinden im Bereich ihrer inneren Organisation individuell auf die besonderen Anforderungen vor Ort durch eigene organisatorische MaÃnahmen reagieren kÃ¶nnen ((BVerfG, Urteil vom 07. Oktober 2014 â 2 BvR 1641/11 â, BVerfGE 137, 108-185, Rn. 116 â 119 m.w.N.).

Eine Verletzung des Kernbereichs der gemeindlichen Selbstverwaltung ist im vorliegenden Fall aber nicht erkennbar. Diese kÃ¶nnte allenfalls dann angenommen werden, wenn die Abrechnung der Kosten der Leitung als Teil der Personalgemeinkosten statt als Personalkosten fÃ¼r den Beklagten mit einer derartigen wirtschaftlichen Belastung verbunden wÃ¤re, die es ihm faktisch unmÃ¶glich machen wÃ¼rde, sich fÃ¼r eine bestimmte Organisationsform â abweichend von der eines Jobcenters nach dem in Â§ 13 Abs. 2 S. 3 KoA-VV vorausgesetzten Bild â zu entscheiden. HierfÃ¼r ist weder etwas vorgetragen noch ist es sonst ersichtlich.

Auch insoweit liegt daher ein VerstoÃ gegen das Grundgesetz nicht vor und kommt eine Vorlage gemÃ¤Ã Art. 100 Abs. 1 GG nicht in Betracht.

Im Ãbrigen hÃ¤lt der Senat bezogen auf den vorliegenden Fall die Rechtsauffassung des Beklagten zur Abrechnung der auf den Leiter der Einrichtung entfallenden Kosten auch nicht fÃ¼r vertretbar, d.h. zumindest fÃ¼r "grob fahrlÃ¤ssig" (vgl. die AusfÃ¼hrungen unter 1.), so dass sich auch bei Anwendung der Haftungskernrechtsprechung im vorliegenden Fall eine uneingeschrÃ¤nkte Erstattungspflicht der Verwaltungskosten ergeben wÃ¼rde und die Frage der grundsÃ¤tzlichen Anwendung der Haftungskernrechtsprechung auf die Erstattungspflicht von Verwaltungskosten im vorliegenden Fall dahingestellt bleiben

kÃ¶nnte.

(3.) Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist auch nicht wegen verspÃ¤teter Geltendmachung (hierzu a) oder nach Treu und Glauben (hierzu b) ausgeschlossen.

(a) Der KlÃ¤gerin ist die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs nicht gemÃ¤Ã Â§ 111 SGB X verwehrt, wonach der Anspruch auf Erstattung ausgeschlossen ist, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spÃ¤testens zwÃ¶lf Monate nach Ablauf des letzten Tages, fÃ¼r den die Leistung erbracht wurde, geltend macht.

Die Â§Â§ 107 ff. SGB XII sind auf den streitgegenstÃ¤ndlichen Erstattungsanspruch bereits nicht anwendbar. Â§ 6b Abs. 5 SGB II geht ihnen als lex specialis vor (zum VerhÃ¤ltnis Bundessozialhilfegesetz als lex specialis zu Â§Â§ 93, 91 Abs. 1 SGB X vgl. BVerwG, Beschluss vom 06. August 1992 â 5 B 135/91 â, Rn. 2, juris). Gegen eine Nichtanwendbarkeit spricht schon, dass nach Â§ 109 SGB X eine Erstattung von Verwaltungskosten ausgeschlossen ist, die aber nach Â§ 6b Abs. 5 SGB II mÃ¶glich und vorliegend gerade Streitgegenstand ist.

Ferner lÃ¤gen die Voraussetzungen des Â§ 111 SGB X, selbst wenn die Vorschrift in der vorliegenden Konstellation anwendbar sein sollte, nicht vor. Denn die Jahresfrist des Â§ 111 Satz 1 SGB X, deren Lauf nach Satz 2 der Vorschrift frÃ¼hestens mit dem Zeitpunkt beginnt, zu dem der erstattungsberechtigte LeistungstrÃ¤ger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen LeistungstrÃ¤gers Ã¼ber seine Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat, wÃ¤re gewahrt. Der Zeitpunkt, ab dem bei der KlÃ¤gerin Kenntnis der fehlerhaften Abrechnung vorlag oder hÃ¤tte vorlegen mÃ¼ssen, lag erst im Jahr 2017. Die Kenntnis der KlÃ¤gerin erfolgte erst aufgrund der von ihr in der Zeit vom 29. Mai bis zum 1. Juni 2017 beim Beklagten durchgefÃ¼hrten Vor-Ort-PrÃ¼fung. b) Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist auch nicht verwirkt.

Das grundsÃ¤tzlich auch im Sozialrecht als AusprÃ¤gung des Grundsatzes von Treu und Glauben (Â§ 242 BGB) anerkannte Rechtsinstitut der Verwirkung setzt als Unterfall der unzulÃ¤ssigen RechtsausÃ¼bung voraus, dass der Berechtigte die AusÃ¼bung seines Rechts wÃ¤hrend eines lÃ¤ngeren Zeitraums unterlassen hat und weitere besondere UmstÃ¤nde hinzutreten, die nach den Besonderheiten des Einzelfalls und des in Betracht kommenden Rechtsgebietes das verspÃ¤tete Geltendmachen des Rechts nach Treu und Glauben dem Verpflichteten gegenÃ¼ber als illoyal erscheinen lassen. Solche, die Verwirkung auslÃ¶senden "besonderen UmstÃ¤nde" liegen vor, wenn der Verpflichtete infolge eines bestimmten Verhaltens des Berechtigten (Verwirkungsverhalten) darauf vertrauen durfte, dass dieser das Recht nicht mehr geltend machen werde (Vertrauensgrundlage) und der Verpflichtete tatsÃ¤chlich darauf vertraut hat, dass das Recht nicht mehr ausgeÃ¼bt wird (Vertrauenstatbestand) und sich infolgedessen in seinen Vorkehrungen und MaÃnahmen so eingerichtet hat (Vertrauensverhalten), dass ihm durch die verspÃ¤tete Durchsetzung des Rechts ein unzumutbarer Nachteil entstehen wÃ¼rde (stRspr. vgl. BSGE 109, 22, BSGE 112, 141-156, juris Rn. 36; BSG, Urteil vom 11. September 2019 â B 6 KA 13/18 R

â□□, juris Rn. 26).

Das Rechtsinstitut der Verwirkung findet als ergÃ¤nzende Regelung innerhalb der â□□ hier im Zeitpunkt der Klageerhebung (27. Dezember 2017) noch nicht abgelaufenen â□□ vierjÃ¤hrigen VerjÃ¤hrungsfrist allerdings nur in besonderen, engen Ausnahmekonstellationen Anwendung (vgl. BSG, Urteil vom 13. November 2012 â□□ B 1 KR 24/11 R â□□, BSGE 112, 141-156 juris Rn. 37 m.w.N.). Diese liegen hier nicht vor.

Soweit der Beklagte insoweit seine Auffassung auf die Rechtsprechung des BSG im Bereich der Krankenhausfinanzierung stÃ¼tzt, kann ihm nicht gefolgt werden.

Der erste Senat des BSG wertet als ein Verwirkungsverhalten regelmÃ¤Ã□ig die vorbehaltlose Erteilung einer nicht offensichtlich unschlÃ¼ssigen Schlussrechnung eines Krankenhauses. Eine Vertrauensgrundlage entstehe in der Regel im Anschluss hieran, wenn das Krankenhaus eine Nachforderung weder im gerade laufenden noch nachfolgenden vollen Haushaltsjahr der Krankenkasse (KK) geltend mache. Der Vertrauenstatbestand erwachse daraus, dass die KK regelhaft darauf vertraue, dass das Krankenhaus insoweit keine weiteren Nachforderungen erhebt. Hieran richte sie ihr Verhalten aus, indem sie davon Abstand nehme, die Abrechnung als zweifelhaft zu behandeln und â□□ im Kontext sonstiger streitiger Forderungen â□□ dafÃ¼r haushaltsrechtlich relevante Vorkehrungen zu treffen (vgl. zum Ganzen: BSG Urteil vom 5.7.2016 â□□ B 1 KR 40/15 R â□□ Juris Rn 20 f m.w.N.).

Das BSG berÃ¼cksichtigt bei dieser Konkretisierung der allgemeinen GrundsÃ¤tze der Verwirkung, dass die Beteiligten aufgrund eines dauerhaften Vertragsrahmens stÃ¤ndig professionell zusammenarbeiten. Ihnen seien die gegenseitigen Interessenstrukturen gelÃ¤ufig. In diesem Rahmen sei von ihnen eine gegenseitige RÃ¼cksichtnahme zu erwarten. Weil die Krankenkassen (KK) auf tragfÃ¤hige Berechnungsgrundlagen angewiesen seien, mÃ¼ssten sie sich grundsÃ¤tzlich auf die "Schlussrechnung" eines Krankenhauses schon in ihrem laufenden Haushaltsjahr verlassen kÃ¶nnen, in dem die Rechnung gestellt werde. Dies versetze die KK in die Lage, die dem geltenden Haushaltsplan zugrundeliegenden Ausgaben- und Einnahmenerwartungen mit den tatsÃ¤chlichen Ausgaben und Einnahmen verlÃ¤sslich abzugleichen und etwaige auf das folgende Haushaltsjahr zu Ã¼bertragende Ã□ber- oder Unterdeckungen zu erkennen. Die KrankenhÃ¤user wiederum verfÃ¼gten fÃ¼r die Erteilung einer ordnungsgemÃ¤Ã□en, verlÃ¤sslichen Abrechnung â□□ anders als die KK- umfassend Ã¼ber alle Informationen, die die stationÃ¤re Behandlung der Versicherten betrÃ¤fen. Die erforderlichen Informationen betrÃ¤fen die rechtlichen Vorgaben fÃ¼r die Abrechnung und die tatsÃ¤chlich erbrachten Leistungen, die abzurechnen sind. Deswegen dÃ¼rften die KK grundsÃ¤tzlich davon ausgehen, dass einmal gestellte, nicht beanstandete Schlussrechnungen nicht von den KrankenhÃ¤usern zu einem Zeitpunkt nachtrÃ¤glich korrigiert und Nachforderungen erhoben werden, der ihre Kalkulationsgrundlagen beeintrÃ¤chtigt. Der vom erkennenden Senat regelmÃ¤Ã□ig zugrunde gelegte Zeitraum des gerade laufenden und noch des nachfolgenden vollen Haushaltsjahres der KK trage im Sinne einer praktischen Konkordanz den gegenlÃ¤ufigen schutzwÃ¼rdigen Interessen der Beteiligten Rechnung (BSG, Urteil

vom 23. Mai 2017 â B 1 KR 27/16 R â, SozR 4-2500 Â§ 109 Nr. 62, Rn. 10 â 16).

Ausgehend von diesen GrundsÃ¤tzen war die KlÃ¤gerin im vorliegenden Fall nicht mit ihrer Erstattungsforderung nach Treu und Glauben ausgeschlossen.

Es kann dahinstehen, ob jedenfalls hinsichtlich der auf Dauer angelegten Vertragsbeziehungen bei der Zusammenarbeit von Bund und Landkreis auf dem Gebiet der Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende im vorliegenden Fall Ã¼berhaupt eine Ã¤hnliche Interessenlage wie bei der auf Dauer angelegten Vertragsbeziehung zwischen Krankenkassen und (privatwirtschaftlich betriebenen) KrankenhÃ¤usern besteht.

Denn im vorliegenden Fall konnte ein Vertrauenstatbestand bei dem Beklagten schon aufgrund des ausdrÃ¼cklichen Vorbehalts von Erstattungsforderungen nicht entstehen. Sowohl das Abschlussschreiben vom 22. Dezember 2015 als auch dasjenige vom 15. MÃ¤rz 2016 enthalten den "Abschlusshinweis", dass die PrÃ¼fung der Schlussrechnung 2014 des Beklagten "ausschlieÃlich auf der Grundlage der vorgelegten, revisionsfÃ¤higen Unterlagen abgeschlossen werden" konnte. Die Geltendmachung von ErstattungsansprÃ¼chen hatte sich die KlÃ¤gerin ausdrÃ¼cklich vorbehalten

Ferner kann auch nach der Rechtsprechung des Ersten Senats das Bundessozialgericht in FÃ¤llen, in denen die Schlussrechnung eines Krankenhauses offensichtlich unschlÃ¼ssig ist, eine Rechnungskorrektur auch nach Ablauf eines ganzen folgenden Haushaltsjahres noch nicht verwirkt sein. Entsprechendes gilt hier. Zutreffend verweist der Beklagte darauf, dass eine Abrechnung offensichtlich unrichtig sein muss, die sowohl einen fÃ¼nfprozentigen Zuschlag bei den Personalgemeinkosten gemÃ¤Ã Â§ 22 KoA-VV enthÃ¤lt als auch eine Spitzabrechnung der Aufwendungen fÃ¼r den Leiter gemÃ¤Ã Â§Â§ 13 Abs. 2 S. 3, 19 KoA-VV vornimmt. Beide Posten schlieÃen einander aus. Ein Vertrauen kann aber nicht auf den Bestand einer unschlÃ¼ssigen Abrechnung gestÃ¼tzt werden. Der Senat folgt ebenfalls der Rechtsauffassung der KlÃ¤gerin dahin, dass ein etwaiges Vertrauen des Beklagten auch nicht schutzwÃ¼rdig wÃ¤re. Denn der Beklagte hat in seiner der Schlussrechnung fÃ¼r das Jahr 2014 beigefÃ¼gten Anlage 1 fÃ¼r den Leiter der besonderen Einrichtung 0,0000 VZÃ angegeben und im Zusammenhang mit der FuÃnote 1, wonach eine Spitzabrechnung der Folge, sofern die Leitung der besonderen Einrichtung zu 100 % mit Aufgaben nach dem SGB II betraut sei, unter Abrechnung der Personalgemeinkosten i.H.v. 30 % somit den Eindruck erweckt, dass die dennoch durchgefÃ¼hrte Spitzabrechnung gerade nicht erfolgt sei. Die KlÃ¤gerin kann somit vom Beklagten die Erstattung der fehlerhaft abgerechneten Personalkosten des Leiters der besonderen Einrichtung fÃ¼r das Haushaltsjahr 2014 beanspruchen.

Hinsichtlich der Berechnung der KlÃ¤gerin und des insoweit ermittelten Betrages von 112.536,13 Euro sind EinwÃ¤nde vom Beklagten nicht vorgetragen worden und fÃ¼r den Senat Fehler auch nicht ersichtlich.

Der KlÃ¤gerin steht ab RechtshÃ¤ngigkeit der Hauptforderung (Â§ 94 SGG) auch ein Anspruch auf Prozesszinsen in entsprechender Anwendung des Â§ 291 BGB zu (vgl. BSG, Urteil vom 12. November 2015 â B 14 AS 50/14 R â, juris Rn. 33). Nach Â§ 291 BGB hat der Schuldner eine Geldschuld von dem Eintritt der RechtshÃ¤ngigkeit an zu verzinsen, auch wenn er nicht im Verzug ist; wird die Schuld erst spÃ¤ter fÃ¤llig, so ist sie von der FÃ¤lligkeit an zu verzinsen. Die Zinspflicht beginnt dabei wegen Â§ 187 Abs. 1 BGB mit dem Folgetag der RechtshÃ¤ngigkeit, hier am 23. Dezember 2017 (GrÃ¼neberg in Palandt, BGB, 77. Aufl. 2018, Â§ 291 Rn 6). Die Vorschriften des Â§ 288 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 und des Â§ 289 Satz 1 BGB finden entsprechende Anwendung (BSG a.a.O.). Der Zinssatz betrÃ¤gt danach fÃ¼r das Jahr fÃ¼nf Prozentpunkte Ã¼ber dem Basiszinssatz (Â§ 288 Abs. 1 Satz 2 BGB). Der Basiszinssatz (Â§ 247 BGB) ist seit dem 1.1.2016 und auch aktuell allerdings auf minus 0,88% gesunken, sodass der Zinssatz im Ergebnis unterhalb des Wertes von 5 % liegt (vgl. Seichter in jurisPK-BGB, 8. Aufl. 2017, Â§ 288 BGB Rn 11). Dass der Zinssatz mit einer bestimmten Anzahl von Prozentpunkten "Ã¼ber" dem Basiszinssatz definiert ist, bedeutet nicht, dass Anspruch auf eine Mindestverzinsung in HÃ¶he der Festzahl besteht (BSG, Urteil vom 25. Oktober 2018 â B 7 AY 2/18 R â, juris Rn. 22 â 23).

Der Zinssatz ist nicht etwa auf die HÃ¶he des Verzugszinssatzes nach Â§ 6b Abs. 5 Satz 3 SGB II, der fÃ¼r das Jahr 3 Prozentpunkte Ã¼ber dem Basiszinssatz betrÃ¤gt, zu begrenzen. Die Verzinsungspflicht nach Â§ 291 BGB bildet zwar einen Unterfall der Verzinsung wegen Verzugs (Â§ 288 BGB), selbstÃ¤ndiger Rechtsgrund von Prozesszinsen ist aber allein die RechtshÃ¤ngigkeit einer Forderung (vgl. BGH, Urteil vom 14.1.1987 â IVb ZR 3/86 â juris Rn 3 m.w.N.). Der Sache nach ist der Anspruch auf Prozesszinsen mithin eine rein prozessuale, aus dem ProzessrechtsverhÃ¤ltnis erwachsende Nebenforderung (BAG Urteil vom 25.4.2007 â 10 AZR 586/06 â juris Rn 11 m.w.N.), also ein vom Verschulden unabhÃ¤ngiger, reiner Risikozuschlag, den der Schuldner zu zahlen hat, wenn er sich auf einen Prozess einlÃ¤sst und unterliegt (BSG, Urteil vom 25. Oktober 2018 â B 7 AY 2/18 R â, juris Rn. 23).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 197a SGG i.V.m. Â§Â§ 154 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Revision wird gemÃ¤Ã Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung der Rechtssache zugelassen.

Der Streitwert war gemÃ¤Ã Â§ 197a Abs. 1 Satz 1 SGG i.V.m. Â§ 63 Abs. 2, Â§ 52 Abs. 1 und 3 Gerichtskostengesetz â GKG, da die Klage eine bezifferte Geldleistung betrifft, in HÃ¶he der Geldleistung festzusetzen.

Erstellt am: 11.12.2020

Zuletzt verändert am: 22.12.2024